Deutscher Bundestag **Drucksache 15/284**

15. Wahlperiode 09. 01. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Christian Eberl, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/247 –

Ausschreibungsbedingungen für Recyclingbetriebe

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Meldungen des „FOCUS" (Heft Nr. 49 vom 2. Dezember 2002) können sich das Duale System und das Bundeskartellamt nicht auf neue Ausschreibungsbedingungen für Recyclingbetriebe einigen. Fünf Wirtschaftsverbände und der Chef der Gewerkschaft Ver.di klagten gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, über „Investitionsstau und Arbeitsplatzabbau beim Verpackungsrecycling".

1. Trifft es zu, dass sich die Duales System Deutschland AG (DSD) und das Bundeskartellamt nicht auf neue Ausschreibungsbedingungen für Recyclingbetriebe einigen können, und wenn ja, woran liegt das?

Die Ausschreibung der Leistungsverträge der DSD mit den Entsorgern erfolgt gegenwärtig erstmalig, nachdem die Verpflichtung zur Ausschreibung für Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (duale Systeme) durch die Novelle der Verordnung im Jahre 1998 eingeführt wurde. Mit dieser Regelung wird das Ziel verfolgt, den Wettbewerb auf der Entsorgerseite zu gewährleisten. Neben den bisherigen Entsorgungspartnern sollen erstmals auch andere Entsorgungsunternehmen eine Wettbewerbschance erhalten. Dazu ist eine diskriminierungsfreie Vergabe im Wettbewerb durch die DSD gefordert. Das Bundeskartellamt prüft die Diskriminierungsfreiheit am Maßstab des Kartellrechts unter Einbeziehung der in der Verpackungsverordnung festgelegten Anforderungen. Die Qualitätsmerkmale der Entsorgung sind in der Verpackungsverordnung und in den Abstimmungserklärungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der DSD festgelegt. Weitere Ausschreibungsbedingungen, die die DSD möglicherweise vorgeben will, müssen dem Anspruch der Diskriminierungsfreiheit genügen und dürfen den Wettbewerb nicht beschränken. Die Prüfung durch das Bundeskartellamt ist noch nicht abgeschlossen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 8. Januar 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Auswirkungen wird dies nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Recyclingbranche haben, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Investitionen, die Qualität der Abfallverwertung und Arbeitsplätze?

Durch die Ausschreibung werden weder weniger noch qualitativ geringwertigere Entsorgungsleistungen nachgefragt, so dass keine negativen Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Investitionen und Innovationen in der Recyclingbranche zu erwarten sind.

3. Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Auseinandersetzungen eine Novellierung der Verpackungsverordnung für erforderlich?

Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung der Praxis der Entsorgung von Verkaufsverpackungen im Rahmen dualer Systeme und im Rahmen von Modellen der Selbstentsorgung prüfen, ob es erforderlich ist, zur Förderung des Wettbewerbs den rechtlichen Rahmen zu modifizieren.

4. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieser Auseinandersetzungen Forderungen nach der Aufhebung der kartellrechtlichen Duldung des DSD?

Das Bundeskartellamt hat im Oktober 2002 ein Verfahren gegen die DSD AG eingeleitet und prüft, ob die Praxis des Unternehmens gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt. Die Bundesregierung gibt hierzu während eines laufenden kartellrechtlichen Verfahrens keine Stellungnahme ab. Das Bundeskartellamt hat aber keine generellen Bedenken gegen duale Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung erhoben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333